

Thüringer Landesverwaltungsamt
- zuständige Stelle nach § 73 BBiG -

Seitenzahl

(mit Deckblatt) 3

Kennziffer

**Zwischenprüfung im Ausbildungsberuf
„Fachangestellte/r für Bürokommunikation“**

am 15. März 2013

2. Prüfungsarbeit:

Verwaltung (Lösung)

Prüfungszeit:

60 Minuten

Hilfsmittel:

83. Ergänzungslieferung VSV
Taschenrechner

Anzahl der ausgegebenen Blätter zur
Beantwortung der Fragen:

Zeitpunkt der Abgabe:

Aufgaben (Nummerierung)	Erreichbare Punktzahl	Erreichte Punkte
1	22	
2	18	
3	20	
4	40	
gesamt:	100	

Bevor Sie mit der Bearbeitung der Prüfungsaufgaben beginnen, prüfen Sie bitte, ob Ihnen die Prüfungsaufgaben vollständig vorliegen! Fehlende Seiten oder Aufgaben reklamieren Sie bei der Aufsicht! Reklamationen nach Abschluss der Prüfung können nicht anerkannt werden.

Aufgabe 1

22 Punkte

Frau Ida Matthias bewirbt sich bei verschiedenen Firmen. Bei jeder Bewerbung wird ein Arbeitszeugnis verlangt.

- 1.1 Beschreiben Sie ausführlich die Unterschiede zwischen den Arten eines Zeugnisses!
8 Punkte
- 1.2 Erläutern Sie, was außer dem Arbeitszeugnis zu den Bewerbungsunterlagen gehört!
8 Punkte
- 1.3 Auf Grund ihrer Bewerbung wird Frau Matthias von der Möbel- GmbH zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen. Nennen Sie jeweils 3 Regeln, die für die Gesprächspartner beim Vorstellungsgespräch gelten!
6 Punkte

Aufgabe 2

18 Punkte

Könnten Arbeitgeber nicht auf Tarifverträge zurückgreifen, müssten sie bei jeder Einstellung alle Arbeitsbedingungen einzeln aushandeln und schriftlich festhalten.

- 2.1 Nennen Sie 4 Arbeitsbedingungen, die durch Tarifverträge geregelt sein können!
4 Punkte
- 2.2 Erläutern Sie zwei Tarifvertragsarten. Geben Sie dabei die wesentlichen Inhaltspunkte jeder Art an!
8 Punkte
- 2.3 Nennen Sie die Tarifvertragspartner und erläutern Sie, wessen Interessen sie jeweils vertreten.
6 Punkte

Aufgabe 3

20 Punkte

- 3.1 Erläutern Sie ausführlich den Begriff der Vertragsfreiheit unter Bezugnahme auf die 3 Grundsätze!
10 Punkte
- 3.2 Welche Einschränkungen der Vertragsfreiheit bestehen speziell im öffentlichen Dienst? Erläutern Sie 5 Einschränkungen unter Verweis auf die jeweilige Rechtsgrundlage?
10 Punkte

Aufgabe 4:**40 Punkte**

Die Tarifbeschäftigte R. (geb. 5.5.1985) wurde am 01.04.2012 im unmittelbaren Anschluss an ihre Berufsausbildung befristet bis 31.03.2015 in Vollzeit, Entgeltgruppe 9 TVöD, eingestellt. Frau R. ist infolge unverschuldeter Erkrankung seit 03.12.2012 bis zum 24.03.2013 arbeitsunfähig.

- 4.1 Hat bzw. hatte Frau R. während ihrer Erkrankung Ansprüche auf Leistungen von ihrem Arbeitgeber, wenn ja für welchen Zeitraum und in welcher Höhe?

28 Punkte

- 4.2 Frau R. informiert Sie telefonisch, dass Sie infolge einer bevorstehenden Operation über den 24.03.2013 hinaus bis voraussichtlich 31.05.2013 arbeitsunfähig ist. Wirkt sich diese Änderung auf die Leistungsgewährung aus, wenn ja wie?

12 Punkte

Hinweis: Die Höhe der Leistungen ist nicht betragsmäßig zu ermitteln!

Lösung

Aufgabe 1

22 Punkte

1.1

Das einfache Zeugnis enthält Angaben zur Art und Dauer der Tätigkeit, das qualifizierte Zeugnis enthält zusätzliche Angaben zur Leistung und Führung des Arbeitnehmers.

8 Punkte

1.2

Zu den Bewerbungsunterlagen gehören das Bewerbungsschreiben, ein Lebenslauf, die letzten Schulzeugnisse, der Nachweis der Berufsausbildung.

8 Punkte

1.3

Regeln die z.B. für den Bewerber gelten:

- Auskunft über ihre Qualifikation
- Mitteilung, welche Anforderungen sie nicht erfüllen kann
- angemessene Kleidung
- Pünktlichkeit
- (alternative Aufzählungen möglich)

Regeln die z.B. für den Arbeitgeber gelten:

- Einhaltung des Personendatenschutzes
- Beachtung des AGG
- Schaffung einer störungsfreien Atmosphäre
- (alternative Aufzählungen möglich)

6 Punkte

Aufgabe 2

18 Punkte

2.1

In Tarifverträgen sind beispielsweise Regelungen enthalten zur:

- Arbeitszeit
- Mehrarbeit
- Urlaub
- Kündigungsfristen
- Entgelt

4 Punkte

2.2

Der Lohn- oder Gehaltstarifvertrag enthält Regelungen zur Höhe des Entgeltes und hat eine kurze Gültigkeitsdauer von 1 oder 2 Jahren.

Der Manteltarifvertrag enthält Regelungen zu allgemeinen Arbeitsbedingungen wie Arbeitszeit und Kündigung und hat eine längere Laufzeit. 8 Punkte

2.3

Tarifvertragspartner sind Einzelarbeitgeber bzw. Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften.

Die Gewerkschaften (z.B. verdi) vertreten die Interessen der Arbeitnehmerseite. Die Arbeitgeber (z.B. Bundesrepublik Deutschland) bzw. Arbeitgeberverbände vertreten die Interessen der Arbeitgeberseite. 6 Punkte

Aufgabe 3

3.1

Die Vertragsfreiheit umfasst die Grundsätze der Abschlussfreiheit, Formfreiheit und Gestaltungsfreiheit bezogen auf den Abschluss von Arbeitsverträgen.

Abschlussfreiheit: Beinhaltet das Recht, ein Arbeitsverhältnis einzugehen oder nicht. Der Vertragspartner kann dabei frei gewählt werden.
Art. 12 GG fixiert Recht der Deutschen, den Beruf, den Arbeitsplatz und die Ausbildungsstätte frei zu wählen.

Formfreiheit: Der Arbeitsvertrag kann grundsätzlich ohne Einhaltung einer bestimmten Form (also auch mündlich, schriftlich oder durch jede konkludente Handlung) abgeschlossen werden.

Gestaltungsfreiheit: Der Inhalt, der Abschluss und die Beendigung des Arbeitsverhältnisses können von den Vertragspartnern selbst bestimmt werden, soweit keine rechtlichen Einschränkungen bestehen.
Die Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses obliegt somit den Vertragspartnern.

10 Punkte

(je 3 Punkte pro erläuterten Grundsatz, 1 Punkt für die Erläuterung des Oberbegriffs)

3.2

Die Vertragsfreiheit wird im öffentlichen Dienst insbesondere durch bestehende Tarifverträge stark eingeschränkt, siehe hierzu die unten stehenden Beispiele:

Grundsatz	Art der Einschränkung	Rechtsgrundlage
Formfreiheit	Schriftform ist vorgegeben	§ 2 Abs.1 TVöD
Gestaltungsfreiheit	Dauer der Arbeitszeit	§ 6 TVöD
Gestaltungsfreiheit	Höhe des Entgelts	§ 15 TVöD
Gestaltungsfreiheit	Urlaubsdauer	§ 26 TVöD
Gestaltungsfreiheit	Höhe der Krankenbezüge	§ 21 TVöD
Abschlussfreiheit	Zugangsvoraussetzungen	Rundschreiben/ DA
...	...	...

10 Punkte

(je 2 Punkte pro Einschränkung und zugehöriger Rechtsgrundlage, max. 10 Punkte)

Aufgabe 4

4.1

Frau R. hat gemäß § 22 Abs.1 S.1 TVöD Anspruch auf Lohnfortzahlung im Rahmen des § 21 TVöD für die Dauer von 6 Wochen, da sie lt. SV infolge unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit keine Arbeitsleistung erbringen kann. (4 Pkt)

Die 6 Wochen umfassen den Zeitraum vom 03.12.2012 bis 13.01.2013, da der SV keine Angaben zu Vorerkrankungen beinhaltet. (2 Pkt)

Gemäß § 21 S.1 TVöD werden das Tabellenentgelt sowie sonstige in Monatsbeträgen festgelegte Entgeltbestandteile weitergezahlt. Die Höhe des Tabellenentgelts ist in §§ 15 -17 TVöD geregelt. (3 Pkt) Es bestimmt sich nach der Entgeltgruppe (EG 9 –lt. SV) (2 Pkt) und der für Frau R. geltenden Stufe. Zum Zeitpunkt der Einstellung war Frau R. der Stufe 1 zuzuordnen (§ 16 Abs. 2 S.1 TVöD), da sie keine Berufserfahrung im Sinne des Satzes 2 vorzuweisen hatte.

Infolge der Stufenlaufzeit von 1 Jahr gemäß § 16 Abs. 4 S. 1 TVöD erreicht Frau R. die Stufe 2 erst am 01.04.2013, für die Berechnung des Tabellenentgelts im angegebenen Krankheitszeitraum ist somit die Stufe 1 maßgeblich. (8 Pkt)

Nach Ablauf der ersten 6 Wochen käme grds. gemäß § 22 Abs. 2 S.1 TVöD die Zahlung eines Krankengeldzuschusses in Betracht. Gemäß § 22 Abs. 3 TVöD setzt dieser jedoch eine Beschäftigungszeit nach § 34 Abs. 3 TVöD von mehr als einem Jahr voraus, die Frau R. noch nicht erreicht hat. (6 Pkt)

Es verbleibt somit bei der oben dargelegten Entgeltfortzahlung, weitere Ansprüche kann Frau R. gegenüber ihrem Arbeitgeber im Zusammenhang mit der Arbeitsunfähigkeit nicht geltend machen. (3 Pkt)

28 Punkte

4.2

Ja, die Arbeitsunfähigkeit bis 31.05.2013 wirkt sich auf die Gewährung der Leistung aus, da Frau R. bei dieser Fallkonstellation während ihrer Erkrankung die Beschäftigungszeit von 1 Jahr überschreitet (Jahresfrist 01.04.2012- 31.03.2013) und somit rückwirkend ab 14.01.2013 einen Anspruch auf Krankengeldzuschuss nach § 22 Abs. 2 und 3 TVöD (längstens bis zum Ende der 13. Woche) erhält. (7 Pkt)

Frau R. hat somit (sofern sie Krankengeld oder vergleichbare Leistungen erhielt) zusätzlich Anspruch auf Krankengeldzuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialleistungsträgers und ihrem Nettoentgelt für den Zeitraum 14.01.2013- 03.03.2013. (5 Pkt)

12 Punkte